



jusalumni

Magazin

03/2010



Neue globale Regulierung

– ein Rezept gegen die nächste Finanzkrise?

Das dreckige Geschäft mit der Geldwäsche

„Zum Glück gibt es hie und da Bilanzskandale“



Von Basel II zu Basel III
Eigenmittelanforderungen an
Kreditinstitute



Porträt:
Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt



Im Gespräch:
O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

Recht und Finanzen

BINDER GRÖSSWANG

Opportunities you can count on.



www.bindergroesswang.at

Inhalt

Mitglieder-Echo

4 Kontakte knüpfen mit jus-alumni.

Im Gespräch

5 Porträt.

Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt.

6 Interview.

O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
„Renaissance des interventionistisch
tätigen Staates“

Banken & Kredite

8 Eigenmittelanforderungen an
Kreditinstitute

Von Basel II zu Basel III.

10 Bankerboni. Neue strenge
Vergütungsregeln.11 Harmonisierung. Das neue
Verbraucherkreditrecht.Finanzmarkt &
Investments15 Anlageberaterhaftung. Schadenshöhe
und Alternativveranlagung.16 Globale Regulierung. Ein Rezept
gegen die nächste Finanzkrise?22 Bericht eines Mitglieds. Erfahrungen mit
der Finanzmarktkrise.

Geldwäscherei

18 Dreckig. Das Geschäft mit der
Geldwäscherei.

Compliance

20 Sorgfalt. Rechtliche Risiken müssen
gemanagt werden.

21 Bilanzskandale. Ist jede Bilanz falsch?

jus-alumni Interna

12 Veranstaltungshinweise.

Juridicum intern

12 News vom Juridicum.

Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, Abonnementservice: Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, Herausgeber: jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, Gr. Mag. Inge Tiefenbacher, Chefredaktion: Mag. Manuela Taschlmar, manuela.taschlmar@lexisnexis.at; Erscheinungsweise: 4x jährlich, Anzeigen: Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung: Robert Schlenz, Druck: Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2010: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,00 (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. Grundlegende Richtung: das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Titelfotos: shotshop, Fotos: LexisNexis, photo alto, creativ collection, www.flickr.com.

Liebe jus-alumni Mitglieder,
liebe Leserinnen,
liebe Leser!

„Finanzkrise“ wurde von der Gesellschaft für deutsche Sprache zum Wort des Jahres 2008 gekürt. Unwort des Jahres war zum gleichen Zeitpunkt der Ausdruck „notleidende Banken“. Zwei Jahre später bestimmen diese Wörter nach wie vor Meinungsaustausch und Medien. Wir möchten nun der Frage nachgehen, welche Konsequenzen die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte und wie dieses weltumspannende Geschehen auf unsere Rechtsordnung Einfluss nahm.

O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher gab uns ein Interview über das österreichische Maßnahmenpaket zur Finanzmarktstabilisierung und erklärte uns, warum die aus staatlichen Mitteln finanzierten Interventionsmaßnahmen zunächst ein Problem des unionsrechtlichen Beihilfeaufsichtsrechts sind. Dr. Peter Braumüller, Bereichsleiter bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde, bringt in seinem Gastbeitrag einen Überblick über die neuesten „Rezepte“ der Finanzmarktregelung auf globaler Ebene (Seite 16). Derzeit sind zahlreiche Anlageberaterhaftungsverfahren anhängig, in denen es neben der Frage der Haftung auch um die Schadenshöhe geht: mehr Details auf Seite 15. Wir berichten ferner ab Seite 8 über aktuelle Reformvorhaben „von Basel II zu Basel III“, strengere Regeln für Bankerboni und das neue Verbraucherkreditrecht. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Bernhard Vanas schildert, dass es bisher nur durch Bilanzskandale zu wirklich tiefgreifenden Änderungen im Bilanzrecht kam (Seite 21).

Diesmal stand uns o. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt für das Porträt auf Seite 5 zur Verfügung. Mehr über die personellen Veränderungen am Dekanat lesen Sie auf Seite 12.

Wir hoffen, dass in dieser Ausgabe wieder viel Neues und Informatives für Sie dabei ist!



Mag. Manuela Taschlmar
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Einblick in verschiedene Rechtsbereiche

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das Jus-alumni Magazin aus?

Jus-alumni bietet mir die Möglichkeit, mit Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen in Kontakt zu treten und mich mit ihnen auszutauschen. Darüber hinaus schätze ich das Veranstaltungsprogramm des Vereins, wie zB diverse Vorträge, aber auch Museumsführungen. Die verschiedenen Schwerpunkte im jus-alumni Magazin bieten einen interessanten Einblick in Rechtsbereiche, mit denen man sich ansonsten nicht näher beschäftigt.

Sie sind Juristin bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG. Welche Auswirkungen hatte die weltweite Finanzkrise auf Ihre Tätigkeit?

Die Finanzkrise hat einige Unternehmen in

finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Dies hat zu einem erhöhten juristischen Prüfaufwand bestimmter Verträge geführt. Die bis dahin übliche juristische Tätigkeit hat sich dadurch geändert: Es galt und gilt weiterhin Rechtsfragen zu klären, mit denen man bis dato nicht konfrontiert war. Trotz aller negativen Seiten der Finanzkrise konnte ich aus juristischer Sicht in einer so außerordentlichen Situation viel dazulernen.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach meinem Studium habe ich das Gerichtsjahr absolviert. Anschließend war ich einige Jahre für die UniCredit Bank Austria AG als Treasury-Juristin tätig. Seit 2006 arbeite ich bei der Raiffeisen Zen-

tralbank Österreich AG im Bereich Capital Markets und für den Treasury-Bereich. Im Juni 2010 habe ich mein Doktoratsstudium abgeschlossen. Die Tätigkeit als Bankjuristin empfinde ich als anspruchsvoll, vielseitig und vor allem sehr spannend. Ich möchte mich daher weiterhin mit den diversen juristischen Fragestellungen im Bankenbereich beschäftigen.



Mag. Dr. Christine Maria Olschar arbeitet bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG im Bereich Capital Markets und für den Treasury-Bereich.

christine.olischar@rzb.at

Ideales Netzwerk an der Schnittstelle von Recht und Wirtschaft

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das Jus-alumni Magazin aus?

Ich bin Mitglied bei jus-alumni, weil ich diese Plattform als ideales Netzwerk an der Schnittstelle von Recht und Wirtschaft betrachte. Das jus-alumni Magazin ist äußerst informativ und bildet somit eine gute Basis für die Kommunikation unter den Mitgliedern.

Sie sind Leiterin des Business Development bei Aon Jauch & Hübener. Welche Auswirkungen hatte die weltweite Finanzkrise auf Ihre Tätigkeit?

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 kam in dieser Heftigkeit völlig unerwartet. Natürlich ist auch die Versicherungswirtschaft – Versicherungs- und Versicherungsmaklerunternehmen – davon

betroffen. Für meine Tätigkeit bei Aon Jauch & Hübener ergeben sich dadurch jedoch viele neue Geschäftsmöglichkeiten. Als einer der führenden internationalen Versicherungsmakler ist Aon in der Lage, für Unternehmen aller Branchen im Bereich Versicherungen Kosteneinsparungen und Deckungsverbesserungen zu erzielen. Gerade in wirtschaftlich instabilen Zeiten machen viele Firmen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Ich war viele Jahre in verschiedenen Rechtsabteilungen österreichischer international orientierter Industrieunternehmen tätig, habe mich jedoch zunehmend vom Rechts-

bereich in den kaufmännischen Bereich entwickelt. Vor meinem Wechsel zu Aon Jauch & Hübener war ich einige Jahre als Generalsekretärin von Wienerberger auch für Immobilien und Versicherungen verantwortlich. Für die Zukunft bin ich offen, ich glaube nicht, dass ich in meiner derzeitigen Funktion in Pension gehen werde.



Dr. Brigitta Schwarzer, MBA ist Leiterin des Business Development bei Aon Jauch & Hübener GmbH Versicherungsmakler.

b.schwarzer@jahu.at

Ein Verfechter des guten Stils

O. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, einer der führenden Steuerrechtsprofessoren, legt Wert auf Kunst, Kultur und guten Stil: Als Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen ist ihm virtuoser Sprachgebrauch äußerst wichtig. Als Jus-Professor hat er ganz nebenbei Tausenden Studierenden die faszinierende Welt der Oper eröffnet.

Sein Büro ist kein Klassiker mit repräsentativem Schreibtisch vor obligater Bücherwand. Der Raum mutet vielmehr wie ein Konferenzsaal an, den die Tagungsteilnehmenden für eine kurze Schaffenspause verlassen haben: Auf mehreren großen Tischen findet sich eine Vielzahl von Büchern und Zeitschriften aus der Welt der Finanzliteratur, griffbereit für die prüfenden Analysen des Finanzexperten. Der geistige Vater der KODEX-Reihe (seit 1979) und der RdW (seit 1983) ist Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen. Werner Doralt schreibt nicht nur viel, er ist auch ein Verfechter des guten sprachlichen Stils. Er charakterisiert den juristischen Beruf als schreibende Profession: „Es kommt nicht nur auf den Inhalt an, sondern der Leser soll auch gleich verstehen, worum es geht.“ Er kritisiert zudem mangelnde Sensibilität für Sprache – ein Phänomen, das seiner Meinung nach vielerorts um sich greift: „Wer einen Satz mit 120 Wörtern schreibt, hat sich noch nie mit Sprache beschäftigt.“ – Kein Wunder, meint Doralt, denn schließlich werde Stilkunde in unseren Schulen nicht unterrichtet. Juristinnen und Juristen leiden darunter besonders. „Sagen Sie mir, wo das steht, dass unsere Urteile lesbar sein müssen“, bat ihn einmal ein Richter.

Kunst- und Kulturgenuss für Studierende
Der Finanzrecht-Professor legt auch im Umgang mit den Studierenden großen Wert auf die persönliche Note: Semester für Semester lädt er seine Studierenden aus der

Vorlesung in die Oper ein, 70 bis 80 jedes Semester. So geschehen während zwanzig Jahren Tätigkeit in Innsbruck und nun seit zwölf Jahren in Wien. Vielen Studierenden konnte er dadurch die große Welt der Oper eröffnen. „Mehrere tausend werden es gewesen sein. Gerade auch Akademiker sollten sich mit Kunst und Kultur beschäftigen. Machen Sie eine Umfrage, wer von den Studierenden schon einmal in der Albertina war. Sie werden erstaunt sein, wie wenige das sind“, so Doralt. Es fehle den Studierenden einfach der Anreiz. Doralts Anliegen: Die Universität und die ÖH sollten den Besuch von kulturellen Veranstaltungen von Studierenden organisieren und fördern. Dies hätte einen Doppelleffekt: Kultur bereichert die Persönlichkeit, und ein gemeinsamer Kaffeehausbesuch nach der Veranstaltung, auch mit einem Professor oder einer Professorin, erleichtert Kontakte untereinander. Das könnte auch gegen die Anonymität einer Massenuniversität helfen.

Ausgefeilte Didaktik liegt Werner Doralt besonders am Herzen. Dies kommt auch in den Evaluierungen seiner Lehrveranstaltungen zum Ausdruck; sein Institut ist im Übrigen auch das einzige Institut, das die Evaluierungen veröffentlicht. Er selbst war – wie er zugibt – ein schlechter Schüler. Als einmal Univ.-Prof. Dr. Walter Selb in der Vorlesung auf seine Wortmeldung antwortete: „Gute Idee, daran habe ich selbst nicht gedacht!“ war dies ein Schlüsselerlebnis für den Studenten Doralt: „Das hat mir sehr viel gegeben. – Als Professoren denken wir im Hörsaal zu wenig daran, wie wir auf die Studierenden wirken, ob wir sie mit unseren Reaktionen motivieren oder ihnen – umgekehrt – mit unangemessener Kritik die Freude nehmen.“

Kritischer Denker

In der Steuerpolitik bringt sich Werner Doralt auch medial ein. So macht er wiederholt Steuerreformvorschläge und bewegt sich auch damit abseits des Mainstreams: „Ich bin einer jener wohl Wenigen, die auch zu tagesaktuellen steuerpolitischen Fragen Stellung nehmen.“ So geht Doralt etwa mit manchen Steuerprivilegien hart ins Gericht. Viele Sonderrechte hätten einzementierte

politische Barrieren, diese seien so gut wie gar nicht veränderbar. Dazu nennt er ein Beispiel: „Durch die steuerfreien Veräußerungsgewinne haben wir in der Landwirtschaft das Phänomen, dass wir nicht die aktiven Landwirte fördern, sondern jene, die die Landwirtschaft aufgeben. Vieles gäbe es hier zu hinterfragen.“

Auch die Anhebung der Grundsteuer auf ein „verhältnismäßig gerechteres Niveau“ ist ihm ein Anliegen. Schließlich wurden die Einheitswerte vor bald 40 Jahren das letzte Mal festgesetzt. Seither haben sich die Wertrelationen verändert: „Im 1. Wiener Gemeindebezirk anders als im 16. Bezirk. Das heißt, die Werte sind untereinander nicht mehr richtig. Ob man aber das Grundsteueraufkommen erhöhen möchte, das ist eine andere Frage.“ So sei die ab und zu in den Medien aufflammende Debatte, ob durch eine Grundsteuererhöhung auch die Mieten ansteigen würden, „inhaltlich falsch“. Aufgrund des Mietrechtsgesetzes kann der Vermieter zwar die Grundsteuer auf den Mieter überwälzen, jedoch stammt diese gesetzliche Regelung noch aus jener Zeit, als die Häuser aufgrund des Friedensmietzinses keinen Ertrag hatten.

Dazu Doralt: „Diese Zeit ist vorbei. Heute gibt es praktisch kein ertragloses Haus mehr, daher ist die gesetzliche Regelung längst überholt und sollte geändert werden. Die Grundsteuer ist eine Besitzsteuer. Und als Besitzsteuer sollte sie den Eigentümer treffen – und nicht den Mieter!“



O. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt promovierte 1968 an der Universität Wien, ist seit 1973 geprüfter Steuerberater, habilitierte sich 1976 im Fach Finanzrecht und wurde 1998 Vorstand des Instituts für

Finanzrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien.

jus-alumni Mitglied



Renaissance des interventionistisch tätigen Staates

O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher im Gespräch mit dem jus-alumni Magazin über Recht und Kapitalmarkt

Herr Professor Aicher zum Stichwort „Bankenkrise“: Wie ist die Rettung von Kreditinstituten durch Staatsmilliarden aus rechtlicher Sicht zu beurteilen?

Aicher: Die aus staatlichen Mitteln finanzierten Interventionsmaßnahmen sind zunächst ein Problem des unionsrechtlichen Beihilfeaufsichtsrechts. Haftungsübernahmen und Garantien, Gewährung von Darlehen sowie die Zuführung von Eigenmitteln an Banken in der Krise können Beihilfen darstellen, die wegen ihres selektiven Charakters geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen. Beihilfen dieser Art sind grundsätzlich verboten, wenn sie nicht ausnahmsweise von der EU-Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar genehmigt werden. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, hat die Kommission in Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen, gestützt auf Art 87 Abs 3 EG (jetzt: Art 107 Abs 3 AEUV), formuliert. Danach waren – unter sehr engen Voraussetzungen – ua Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für in die Krise geratene Unternehmen zulässig.

Auf die Herausforderungen der durchlebten, aber noch immer nicht überlebten Finanzkrise, die nicht nur vereinzelte Banken in wirtschaftliche Lebensgefahr brachte, sondern sich – ausgehend vom US-Subprime Markt – zur Systemkrise auswuchs, war das europäische Beihilfenrecht nur unzureichend vorbereitet. Zwar hat die Kommission Be-

hilfen für Banken zu Beginn der Krise nach den bestehenden Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien 2004 geprüft und beurteilt. Dieses Regelwerk war nicht auf die Finanzkrise zugeschnitten. Als jedoch die Mitgliedstaaten begannen, allgemeine Beihilferegelungen als Rechtsgrundlage für eine Vielzahl von Bankbeihilfen zu erlassen, hat die Kommission alsbald erkannt, dass es eines Rechtsrahmens bedarf, um den beginnenden Subventionswettlauf im Sinne einer die Stabilität und das Funktionieren des Kapitalmarktes sichernden Gemeinschaftsdisziplin einzudämmen. Das war eine Gratwanderung zwischen langwährender Wettbewerbsverzerrung bei allzu größeren Zugeständnissen an mitgliedstaatliche Interventionsfreiheit und der Erkenntnis, dass der derzeit gegebene Erlaubnisvorbehalt zu engmaschig gestrickt war, um staatliche Mittel in ausreichendem Maße zur Bewältigung der Finanzkrise zu mobilisieren. Mit vier Mitteilungen in den Jahren 2008/2009 (erste Bankenmitteilung, Rekapitalisierungsmittelung, Mitteilung über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor, Umstrukturierungsmitteilung) ist der Kommission die Gratwanderung in beachtenswerter Weise gelungen. Sie ist – trotz des Zeitdruckes – nicht abgestürzt; Europa hat in der Krise funktioniert! Sie hat den Mitgliedstaaten – im Wesentlichen gestützt auf den Ausnahmetestbestand der Behebung einer beträchtlichen Störung

des Wirtschaftslebens eines Mitgliedstaates – einen flexiblen Rechtsrahmen vorgegeben, auf den die Mitgliedstaaten unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommission, in dem auch die Vorschreibung wettbewerbsverfälschungsverhindernder Auflagen eingeschlossen ist, ihre Rettungsprogramme aufsetzen konnten.

Welche Maßnahmen hat Österreich ergriffen?

Aicher: Von diesem Rechtsrahmen hat auch Österreich mit seinem Maßnahmenpaket zur Finanzmarktstabilisierung Gebrauch gemacht. Im Zentrum dieses „Bankenhilfepakets“ stand die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Liquiditätsstützung des Finanzsektors sowie für Rekapitalisierungsmaßnahmen zugunsten von Kreditinstituten. Den Kern dieses geradezu blitzschnell in Kraft gesetzten Maßnahmenpakets, wofür der Legislative hohe Anerkennung gebührt – auch die Organe der Republik haben in der Krise „funktioniert“ –, bilden das InterbankmarktstärkungsG (IBSG) und das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG).

Die darin enthaltenen Beihilfenregelungen wurden mit einzelnen Modifikationen von der Kommission im Dezember 2008 genehmigt. Das IBSG zielt darauf ab, durch eine Stärkung des Vertrauens den krisenbedingt eingeschränkt funktionierenden Inter-

bankenmarkt (wechselseitige Ausleihung überschüssiger Liquidität) wiederzubeleben, die Liquiditätsversorgung und -weitergabe zu erleichtern und so eine – für die Realwirtschaft verheerende – Kreditklemme zu vermeiden bzw. zu lösen. Instrumente sind die Einrichtung einer Clearingbank, die, vom Bund haftungsgestützt, im Wege des Interbankenmarkts überschüssige Mittel ausleiht und an refinanzierungsbedürftige Kreditinstitute verleiht, und die Haftungsübernahme des Bundes für Wertpapieremissionen von Kreditinstituten. Das FinStaG ermächtigt zu Maßnahmen zur Rekapitalisierung für Kreditinstitute, das heißt zu Finanzinterventionen zwecks Verbesserung der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- oder Liquiditätslage zugunsten eines im Bestand gefährdeten Instituts, um dessen nachhaltige Weiterführung zu ermöglichen. Dazu sieht das FinStaG im Wesentlichen Maßnahmen vor, die den betroffenen Kreditinstituten entweder direkt finanzielle Mittel zuführen oder die Zuführung von Mitteln durch Dritte erleichtern. Das Maßnahmenspektrum reicht von schuldner- und gläubigerseitigen Haftungsübernahmen und der Gewährung von Darlehen bis zur Zuführung von Eigenkapital, dem Erwerb von Geschäftsanteilen und als ultima ratio sogar die „Verstaatlichung“ von betroffenen Kreditinstituten.



Was wäre ohne die Möglichkeit der Sanierungsbeihilfen passiert?

Aicher: Ohne diese Interventionsmechanismen wären wohl mehr Kreditinstitute in die Insolvenz geraten. Banksolvenzen führen zu einem Vertrauensverlust in das gesamte Finanzsystem. Dabei geht es nicht nur um den Verlust des Anlegervertrauens, sondern auch um den Verlust des Vertrauens der Banken zueinander, welches sich in der fehlenden Bereitschaft, Darlehen auf dem Interbankenmarkt zu vergeben, niederschlägt. Das hätte wiederum Banken, die

auf kurzfristige Refinanzierungen angewiesen sind, in extreme finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Hält man noch dazu, dass außerordentlich hohe Abschreibungen im Wertpapier- und Kreditportfolio notwendig waren und die Bewertungsverluste zu einer bedrohlichen Schmälerung der Eigenkapitalbasis vieler Banken geführt haben, bestand infolge der internationalen Vernetzung der Finanzmärkte die Gefahr eines systematischen Zusammenbruches des gesamten Finanzsystems, der auf die Realwirtschaft, die ohne einen funktionierenden Kreditmarkt nicht bestehen kann, katastrophale Auswirkungen gehabt hätte.

Die Banken wollen ihren Managern nun wieder Millionen an Boni zahlen, wenn auch weniger als früher; denn die Banker machen schon wieder gute und mitunter risikante Geschäfte. Haben sie nichts aus der Krise gelernt?

Aicher: Banken und deren Manager haben aus der Krise wohl nicht das gelernt, was sie gelernt haben sollten. Dass – wie zu lesen ist – die Boni für Bankenvorstände schon wieder schwindelnde Höhen erreichen, ist aufreizend. Auch erfolgsabhängige Vergütungstatbestandteile, die bei Spitzenmanagern nicht nur im Bankenbereich üblich und im Grunde auch sinnvoll sind, müssen dem aktienrechtlichen Angemessenheitspostulat entsprechen, für dessen Einhaltung der Aufsichtsrat zu sorgen hat. Dabei geht es weniger um die Höhe der Boni, sondern um die Erfolgskriterien, an denen sie anknüpfen. Das müssten langfristige Performancemaße sein, die nicht nur für Vorstände, sondern auch für leitende Mitarbeiter gelten müssten. Mit risikanten Geschäften erzielte Umsatzsteigerungen sind noch kein Zeichen nachhaltig positiver Unternehmensentwicklung. Immerhin haben sich die Institute, die im Rahmen der Maßnahmen

nach dem FinStaG und dem IBSG staatliche Hilfe in Anspruch genommen haben, zu verpflichten, ihre Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit zu überprüfen und im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese nicht zur Eingehung unangemessener Risiken verleiten. Aber das Problem sitzt tiefer. Eine generelle Begrenzungsregelung für Boni, die allein auf nationaler Ebene geschaffen wird, könnte infolge der globalen Verschränkung der Finanzmärkte kaum etwas bewirken.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



O. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher ist Vorstand des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.
jus-alumni Mitglied

BRANDL & TALOS
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

WIR SIND EINE AUF KAPITALMARKTRECHT UND UNTERNEHMENSRECHT SPEZIALISIERTE, INTERNATIONAL AUSGERICHTETE RECHTSANWALTSKANZLEI UND SUCHEN

MOTIVIERTE BERUFSANWÄRTER/INNEN ZUR VERSTÄRKUNG UNSERES TEAMS

ES ERWARTEN SIE SPANNENDE JURISTISCHE HERAUSFORDERUNGEN UND DIE MÖGLICHKEIT IHR WISSEN FÜR EIGENSTÄNDIGES, AKTIVES ARBEITEN ZU NUTZEN.

**BITTE SENDEN SIE IHRE BEWERBUNG PER MAIL AN:
OFFICE@BTP.AT**

A-1070 WIEN, MARIAHILFER STRASSE 116, TEL: +43 (1) 522 5700
FAX: 43 (1) 522 5701 EMAIL:OFFICE@BTP.AT WWW.BTP.AT

Von Basel II zu Basel III

Eigenmittelanforderungen an Kreditinstitute

Wozu Eigenmittel?

Rechtsordnungen in aller Welt verlangen von Banken eine bestimmte Eigenmittelausstattung. Zweck der entsprechenden Anforderungen ist die Abdeckung unerwarteter Ausfälle. Die Eigenmittel haben also die Funktion eines Risikopuffers, der es unwahrscheinlicher machen soll, dass bei unerwarteter Verwirklichung eines Risikos der Fortbestand der Bank gefährdet wird oder gar Gläubiger des KI einen Ausfall erleiden.

Dies entspricht einer Grundfunktion des Eigenkapitals im allgemeinen gesellschafts- und bilanzrechtlichen Sinn. Von gesellschaftsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen unterscheiden sich die bankaufsichtlichen Eigenmittelerfordernisse vor allem dadurch, dass sie nicht nur bei der Gesellschaftsgründung, sondern permanent in einer bestimmten Relation zum Geschäftsvolumen vorhanden sein müssen. Im Verlustfall müssen die Eigenmittel einer Bank also wieder aufgefüllt werden. Außerdem müssen die Eigenmittel einer Bank mit dem Geschäftsvolumen und dem damit verbundenen Risiko mitwachsen. Auf einen einfachen Nenner gebracht, könnte man sagen: Wer mehr Kredite vergibt will, braucht mehr Eigenmittel, denn das Kreditrisiko ist grundsätzlich mit 8 % Eigenmitteln zu unterlegen. Das mit einer Kreditvergabe verbundene Kreditrisiko ist allerdings nicht immer gleich. So geht man zB schon immer davon aus, dass ein Kredit an die Republik Österreich überhaupt kein Risiko darstellt, weil die Republik schon nicht insolvent werden wird. Dagegen ist ein Kredit an ein Unternehmen grundsätzlich in voller Höhe auf das Kreditrisiko anzurechnen.

Buch-Tipp

Markus Dellinger (Hrsg.)

Bankwesengesetz Kommentar

Der aktuelle Gesetzestext mit Materialien und ausführlicher Kommentierung in einem Werk:

Die Kommentierungen sind übersichtlich gegliedert. Für den wissenschaftlichen Gebrauch werden die Materialien zitierfähig aufbereitet. Die Loseblattform des Werks erlaubt eine zeitnahe und preiswerte Berücksichtigung der laufenden BWG-Novellen. Die 4. Lieferung bringt den „Dellinger“ auf den Stand von März 2010. In den schon bestehenden Kommentierungen berücksichtigt wurden insbesondere die mit dem Zahlungsdienstgesetz einhergehenden Änderungen etwa auch bei der Einlagensicherung und die Neuerungen bei der Verzinsung von Ergänzungskapital.

Basel II

Die Präzisierung, wie hoch die Risikogewichte der verschiedenen Schuldner sind, war der zentrale Inhalt der 1. und wichtigsten Säule von Basel II. Basel II – also die in Basel beschlossene Übereinkunft der wichtigsten Bankaufsichtsbehörden der Welt – hat vor allem eine viel stärkere Ausdifferenzierung dieser Risikogewichtung gebracht. Zugelassen wurden auch statistische Methoden zur Ermittlung von Ausfallswahrscheinlichkeiten und damit zur genaueren Erfassung des Kreditrisikos. Die dadurch bewirkte stärkere Risikosensitivität der Eigenmittelunterlegungspflicht war der Vorteil und zugleich auch der Nachteil von Basel II:

- Vorteil, weil Kreditinstitute dadurch besser wissen, was sie tun, und hoffentlich weniger leicht Schaden erleiden;
- Nachteil, weil bei steigendem Risiko auch die Kreditkosten für die Bank durch die höhere Eigenmittelunterlegungspflicht steigen, was man normalerweise an die Kreditnehmer weitergeben wird.

Der Effekt ist die vielbeklagte Prozyklizität von Basel II, dass nämlich Kredite gerade in der Krise teurer werden, was die Krise noch verstärkt. Daraus kann man die interessante Lehre ziehen, dass das, was für das wirtschaftliche Überleben des Einzelnen positiv ist, in der volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht gleichfalls positiv sein muss.

Basel III

In der aktuellen Aufarbeitung der Finanzkrise stehen die Eigenmittel abermals im Fokus. Banken müssen in Zukunft mehr und bessere Eigenmittel haben als bisher. Dabei wurde unter dem Druck der öffent-

lichen Meinung eine Vielzahl von Reformdiskussionen gleichzeitig losgetreten. Erste Teile der Reformen treten in Europa bereits per 31.12.2010 in Kraft. Dies gilt in Österreich namentlich für die BWG-Novelle BGBI I 2010/72, mit der die RL 2009/111/EG (=„CRD 2“, wobei CRD für Capital Requirements Directive steht) umgesetzt wird. Die Novelle bringt vor allem Verschärfungen bei Verbriefungen und bei den Großveranlagungen. Grundsätzlich darf eine Bank nicht mehr als 25 % ihrer Eigenmittel in eine bestimmte Veranlagung (oder in Veranlagungen bei einer zusammenzurechnenden Gruppe verbundener Kunden) stecken. Dabei gab es bisher allerdings zahlreiche Erleichterungen, denn es kommt bei dieser Großveranlagungsgrenze nicht auf den absoluten veranlagten Betrag, sondern auf einen gewichteten Wert an. So waren beispielsweise Kredite an ein anderes Kreditinstitut bei einer Laufzeit von bis zu einem Jahr mit einem Gewicht von null zu multiplizieren und daher – unter Beachtung allgemeiner Sorgfaltsanforderungen – unbeschränkt möglich. In der Finanzkrise hat sich die dieser Erleichterung zugrunde liegende Annahme, Einjahreskredite an andere Banken seien risikofrei, teils als verhängnisvoll erwiesen. Die Ausnahme wurde daher wie viele andere auch gestrichen.

Parallel dazu hat der Basler Ausschuss im Dezember 2009 seine gemeinhin als „Basel III“ bezeichneten Reformvorschläge präsentiert. Der erste Schwerpunkt dieser Vorschläge liegt in einer Verschärfung der Kriterien für die Anerkennung bestimmter Finanzinstrumente als Eigenmittel (Stichwort „bessere“ Eigenmittel). Maßstab soll dabei künftig die Stammaktie sein. Dieser Maßstab hat unter anderem zur Folge,

Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at



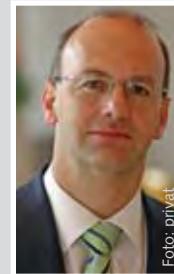
Loseblattwerk
1.-4. Lieferung in 4 Mappen
Stand März 2010
Preis € 390,-
Best.-Nr. 23.19.00
ISBN 978-3-7007-4498-6

dass Instrumente, bei denen die Bank als Emittent eine bestimmte gewinnabhängig auszuzahlende Verzinsung verspricht, nicht mehr als beste Eigenmittekategorie („hartes Kernkapital“) anerkannt werden. Dahinter steht die Überlegung, dass die Bank sich bei einem harten Kernkapitalinstrument nicht durch Nennung eines bestimmten Zinssatzes selbst unter Druck setzen soll, den zur Zinszahlung nötigen Gewinn zu erwirtschaften bzw. diesen Gewinn bilanziell darzustellen. Wenn diese Vorschläge den Vorstellungen des Basler Ausschusses entsprechend per Ende 2012 international umgesetzt werden, ergeben sich für das in Österreich übliche Partizipationskapital erhebliche Anpassungs erforderisse. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass CEBS (= Committee of European Banking Supervisors) in seinen Richtlinien zur Anwendung der CRD 2 (genauer zu Art 57 lit a) RL 2006/48/EG idF CRD 2) viele der Basel-III-Kriterien schon per 31.12.2010 vorgezogen verlangen will. Darin liegt eine durch den Richtlinienauftrag (Art 63a Abs 6 RL 2006/48/EG idF CRD 2) mE nicht gedeckte und auch verfassungs rechtlich bedenkliche Inanspruchnahme von Rechtssetzungskompetenz durch CEBS.

Ein zweiter Schwerpunkt von „Basel III“ wird in einer Erhöhung der Prozentsätze für die Eigenmittelunterlegungspflicht bzw. für die hochqualitativen Eigenmittel liegen (Stichwort „mehr“ Eigenmittel). Während von den 8 % Eigenmitteln, mit denen ein Kredit auch künftig zu unterlegen sein wird, bisher nur die Hälfte, also 4 %, Kernkapital sein mussten, soll das Kernkapital (und innerhalb dessen das „harte Kernkapital“) künftig überwiegen. Gefordert wird eine Mindestkernkapitalquote, die ab 2013 stufenweise angehoben wird, bis sie ab 2015 6 % erreicht. Außerdem soll eine Verpflichtung zum Aufbau zusätzlicher Kapitalpuffer in Höhe von 2,5 % durch Gewinnausschüttungsverbote eingeführt werden.

Die Gefahr bei diesen und den zahlreichen weiteren Reformvorhaben liegt auf der Hand. Banken, welche die zusätzlich benötigten Eigenmittel nicht durch Gewinnthe-
saurierung aufbringen können, werden sich schwer tun, die benötigten Eigenmittel auf dem Kapitalmarkt aufzutreiben, wenn zugleich die Position der Eigenmittelgeber rechtlich verschlechtert wird und diese nicht mit Dividendenerträgen rechnen

können. Wenn aber die nötigen Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen, können die Banken dies nur durch Reduktion des Kreditvolumens ausgleichen. Es droht also eine bankaufsichtlich herbeigeführte Kreditklemme mit allen damit einhergehenden konjunkturdämpfenden Effekten. In einer vom Basler Ausschuss jüngst veröffentlichten Studie wird diese Gefahr allerdings für gering gehalten.



Ao. Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger
lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien, arbeitet hauptberuflich als Syndikus des Österreichischen Raiffeisenverbandes und ist Herausgeber und Mitautor führender Kommentare zum Bankwesengesetz, zum Genossenschaftsgesetz und zum Eigenkapitalersatzgesetz.

home advantage in central europe

home advantage in central europe. Seit mehr als einem Jahrzehnt begleiten wir unsere Mandanten bei ihrem Engagement und ihren Investitionen in Zentral- und Osteuropa. Dort sind wir mit eigenen Büros und mehr als 300 Juristen in 12 Ländern bestens etabliert und erfüllen die Anforderung von lokalem Know How, internationaler Erfahrung und hoher Qualität. www.schoenherr.eu



schoenherr

EU: Bankerboni reguliert

Das Europäische Parlament ist überzeugt, mit seiner legislativen Entschließung am 7. Juli 2010 (die Entschließung) einige der weltweit strengsten Regeln für Bankerboni bekräftigt zu haben. Die Regeln sehen vor, dass Direktoren von Kreditinstituten Bonuszahlungen nur erhalten, sofern dies gerechtfertigt ist.

Fakten

Die neuen Vergütungsregeln sind anzuwenden auf Gehälter und freiwillige Pensionsleistungen. Sie gelten für bestimmte Mitarbeiterkategorien und alle Dienstnehmer von Kreditunternehmen, welche eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsführung und Risikokäufer, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Kreditunternehmen haben die Vergütungsgrundsätze in Entsprechung ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte anzuwenden.

Im Allgemeinen sollen sowohl feste als auch variable Komponenten des Gesamteinkommens angemessen ausgeglichen werden. Vierzig Prozent des gesamten Bonus (60 % eines „großen Bonus“ – nicht näher definiert) müssen für mindestens drei bis fünf Jahre zurückgestellt werden und sollen wieder eingezogen werden können, wenn sich die Investitionen nicht erwartungsgemäß entwickeln. Darüber hinaus sollen mindestens 50 % des gesamten

Bonus als „bedingtes Kapital“ (Fonds, auf welche im Fall finanzieller Schwierigkeiten der Bank zuerst zurückgegriffen wird) und Aktien ausbezahlt werden. Laut Pressemitteilung des Europäischen Parlaments sollen maximal 30 % der Bankerboni (20 % eines großen Bonus) im Voraus und in bar ausbezahlt werden.

Die nächsten Schritte

Es wird die Entscheidung des Europäischen Rates betreffend die Regeln für Bankerboni erwartet. Die EU-Richtlinie soll nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Das konkrete Datum ist nicht vorherzusehen.

Laut Entschließung sollen die Mitgliedstaaten die für die Umsetzung der EU-Richtlinie, betreffend die Vergütungspolitik, notwendigen Gesetze, Regulierungen und administrativen Bestimmungen bis 1.1.2011 einführen. Solche rechtlichen Maßnahmen sollen weiters Kreditunternehmen auffordern, die Regelungen auf Folgendes anzuwenden: (i) Vergütungen, die auf Verträgen basieren, die vor dem Zeitpunkt der effektiven Umsetzung in jedem Mitgliedstaat geschlossen wurden und nach diesem Datum zugesprochen oder ausgezahlt wurden, und (ii) Vergütungen, die für 2010 erbrachte Dienstleistungen vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten bewilligt, aber noch nicht ausgezahlt wurden.

Laut Entschließung soll das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion über das Kreditunternehmen die allgemeinen Grundsätze der

Vergütungspolitik annehmen und regelmäßig überprüfen und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.

Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes

Bitte beachten Sie, dass der österreichische Gesetzgeber plant, mit 1.1.2011 Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes vorzunehmen. Diese Änderungen könnten insbesondere die Umsetzung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze in einem Unternehmen mit einem vorhandenen Betriebsrat beeinflussen.



Dr. Julia Lehner, MAS
ist Partnerin bei
Schönherr Rechtsanwälte GmbH.



Dr. Hans Georg Laimer, LL.M. ist
Junior Partner bei
Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten,
- vom lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.
- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkolleginnen und -kollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft
anmelden unter **www.jus-alumni.at**

www.jus-alumni.at



Das neue Verbraucherkreditrecht

Mit 11. Juni 2010 wurde das österreichische Darlehens- und Kreditrecht umfassend reformiert. Bedeutendste Änderung ist die Einführung eines eigenen Verbraucherkreditgesetzes ("VKrG"), das die bisher einschlägigen Bestimmungen des KSchG und BWG weitgehend ablöst.

Große nationale Unterschiede der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU auf dem Gebiet der Verbraucherkreditvergabe führen zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber („KG“) innerhalb der EU. Die Verbraucherkreditrichtlinie („VK-RL“), die von den Mitgliedstaaten bis zum 11. 6. 2010 umzusetzen war, soll eine umfassende Harmonisierung des Verbraucherkreditrechtes sicherstellen, ein hohes und vergleichbares Maß an Verbraucherschutz innerhalb des Binnenmarktes gewährleisten und dadurch den freien Verkehr grenzüberschreitender Kreditangebote fördern.

Während der Geltungsbereich der VK-RL von weitgehenden Einschränkungen geprägt ist, sind die Bestimmungen des VKrG mit diversen Ausnahmen auch auf jene Kreditverhältnisse anzuwenden, die von der VK-RL nicht umfasst sind; bspw hypothekarisch gesicherte Kredite und Kreditverträge über € 75.000,–.

Das VKrG statuiert relativ zwingendes Recht, von dem zum Nachteil des Verbrauchers nicht abgewichen werden darf.

Das Verbraucherkreditvertragsrecht

Mit Einführung des VKrG wird der persönliche Anwendungsbereich der Verbraucherkreditvorschriften im Verhältnis zur geltenden Rechtslage gem §§ 33 ff BWG erweitert. In Zukunft sind nicht bloß Kreditinstitute iSd BWG von diesen Bestimmungen betroffen, sondern grundsätzlich jeder Unternehmer, der einem Verbraucher Kredit von zumindest € 200,– über eine Laufzeit von mehr als drei Monaten gewährt; auch eine völlig branchenfremde, nur gelegentliche Kreditgewährung ist vom VKrG umfasst.

Werbung/Vorvertragliche Informationspflichten/Informationen in KV

Das VKrG spezifiziert und erweitert die Informationspflichten des KG im Zusammenhang mit der die Kreditkosten nennenden Werbung für KV. Neben dem schon bisher anzugebenden Jahreszinssatz müssen in Zukunft auch der Gesamtkreditbetrag, die Laufzeit des KV, der

vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag und der Betrag der einzelnen Teilzahlungen angeführt werden. All diese Informationen sind hinkünftig zwingend – nicht wie derzeit „allerfalls“ – anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern.

§ 6 VKrG verpflichtet KG und Kreditvermittler, Verbrauchern rechtzeitig jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um unterschiedliche Angebote vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines KV treffen zu können; § 6 Abs 1 VKrG enthält einen Mindestkatalog an bereitzustellenden Informationen. Diese Informationen sind auf Grundlage der angebotenen Kreditbedingungen und der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen zu individualisieren und mittels Standardformular mitzuteilen. Zusätzlich ist dem Verbraucher auf sein Verlangen eine Kopie des KV-Entwurfes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wie schon bisher gem § 33 Abs 2 BWG ist dem Verbraucher auch hinkünftig nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des KV zur Verfügung zu stellen. Der KV hat zwingend bestimmte – mit den vorvertraglichen Informationen weitgehend übereinstimmende – Mindestangaben „klar und prägnant“ zu enthalten (vgl § 9 VKrG).

Verstöße gegen Informationspflichten sind mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 10.000,– – bisher € 5.000,– – zu bestrafen. Außerdem erfolgt hinkünftig – in Abweichung zur bisherigen Rechtslage – bei Verletzung bestimmter Inhaltserfordernisse in KV eine automatische Kreditvertragsanpassung zulasten des KG.

Bonitätsprüfpflicht des KG

§ 7 Abs 1 VKrG verpflichtet den KG nunmehr, vor Abschluss des KV die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen zu prüfen. Ergeben sich aus dieser Bonitätsprüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Verbrauchers seine Pflichten aus dem KV vollständig erfüllen zu können, ist der KG verpflichtet, den Verbraucher auf seine Bedenken gegen dessen Bonitäts hinzuweisen. Schließen der KG und der Verbraucher in Folge trotz derartiger Zweifel einen KV ab, so kommt dieser wirksam zustande.

Neues Rücktrittsrecht für Verbraucher

Eine der bedeutendsten Neuerungen bringt

§ 12 VKrG. Dieser berechtigt Verbraucher ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des KV bzw, sofern der KG seine Informationspflichten bei Vertragsabschluss noch nicht (zur Gänze) erfüllt hat, nach vollständiger Erfüllung dieser Informationspflichten vom KV zurückzutreten; das Rücktrittsrecht steht jedoch nicht bei hypothekarisch besicherten Krediten zu.



Foto: MEV

Auszahlungsverweigerungsrecht des KG

Das durch das DaKRÄG neu geschaffene gesetzliche Auszahlungsverweigerungsrecht des KG gem § 991 ABGB gilt im Anwendungsbereich des VKrG nicht. Es empfiehlt sich daher für KG, ein Recht auf Auszahlungsverweigerung von noch nicht in Anspruch genommenen Kreditbeträgen aus sachlich gerechtfertigten Gründen (bspw Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers) vertraglich umzusetzen.

Die Einführung des VKrG wird zu erheblichen Änderungen der österreichischen Kreditvergabepraxis führen. Inwieweit die neuen Bestimmungen, bspw die Einführung neuer vorvertraglicher Informationspflichten oder die Bonitätsprüfpflicht, zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten bei Kreditvergabe für unternehmerische KG und in Folge der Kreditkosten für Kreditnehmer führen werden, bleibt abzuwarten.



MMag. Roman Rericha
ist Rechtsanwaltsanwärter der auf Kapitalmarktrecht spezialisierten Kanzlei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen Finanzierungstransaktionen sowie Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.

Veranstaltungshinweise

Termine im Herbst/Winter 2010

Mittwoch, 10. November 2010

Wir freuen uns, Ihnen eine weitere Sonderführung für jus-alumni Mitglieder, nämlich für die Ausstellung „Rodin und Wien“ im Belvedere, anbieten zu können.

jus-alumni
members
only!

Montag, 6. Dezember 2010

Unsere jus-alumni Weihnachtsfeier wird auch heuer wieder im ARS-Seminarzentrum stattfinden.

jus-alumni
members
only!



Ihre Einladungen werden Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail erhalten. Über weitere Veranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise unserer Kooperationspartner informieren wir Sie ebenfalls per E-mail. Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!

News vom Juridicum

Personelle Veränderungen am Dekanat:

Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer erhielt zwei neue Stellvertreter. Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf, Ordinaria für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, und ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M., Abteilungsleiter und stv. Institutsvorstand der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen und Leiter des LL.M.-Lehrgangs „International Legal Studies“ der Universität Wien, werden ab Oktober als Vizedekanin und Vizedekan fungieren.



Univ.-Prof. Mag.
Dr. Susanne Reindl-
Krauskopf

Foto: Universität Wien,
Institut für Strafrecht



Ao. Univ.-Prof.
MMag. Dr. August
Reinisch, LL.M

Steigender Kostendruck im Betreibungsgeschäft!

„jurXpert“ Forderungsbetreibung Pro – ein optimales Instrument zur Betreuung und Gewinnung von Großmandanten.



Im harten Großkurrentien-Geschäft geht es um folgende zentrale Frage: Wie können Kosten niedrig gehalten werden? Kunden wollen möglichst wenig zahlen, und Anwälte ihre Kosten senken. Denn sie wollen und müssen im Wettbewerb diese niedrigen Preise anbieten. Gleichzeitig sollen Großkunden mit gutem Service langfristig gebunden werden. Aber Service wiederum kostet Geld – ein unmögliches Unterfangen?

Nicht unmöglich, wenn Sie jurXpert Forderungsbetreibung Pro einsetzen!
Daten werden per Import/Exportschnittstelle verarbeitet, Akten werden weitgehend automatisiert abgearbeitet. Entsprechend gekennzeichnete Kurrentienakten laufen

nach einem standardisierten Ablaufschema mit den vorgegebenen Betreibungsschritten ab. Diese Schritte werden komplett automatisiert von jurXpert abgearbeitet.

Nach Bestätigung einer Kontroll-Liste erstellt jurXpert selbstständig sowohl ERV- als auch Word-Dokumente. ERV-Schriftsätze landen im Sendestapel, Word-Dokumente werden automatisch über den Standarddrucker ausgedruckt. Nach Erledigung dieser Aktion erfolgt automatisch eine Kalendierung für die nächste, die vom Programm ebenfalls wieder völlig eigenständig abgearbeitet wird. Dabei finden zentral eingegebene oder aus der Multibankingsoftware importierte Zahlungen sowie der automatisch ausgewertete

einlangende Rückverkehr Berücksichtigung. Mit Hilfe der Forderungsbetreibung Pro schaffen es jurXpert-Kunden, mit geringem Personalaufwand ein besonders gutes Service anzubieten und sich von anderen Anbietern somit auch langfristig stark abzuheben.

ACP Business Solutions GmbH
Leopoldauer Straße 166–168/2/5
1210 Wien
Tel.: +43 (0) 1 891 93 – 33 770
Fax: +43 (0) 1 891 93 – 33 720
E-Mail: bs-wien@acp.at
www.jurXpert.at und www.acp.at



SELBSTSTÄNDIG HEISST NICHT ALLES SELBER MACHEN: Das ErfolgsService Freie Berufe.

Freiberufler und die Bank Austria verbindet seit jeher eine enge Beziehung. Viele nutzen bereits das ErfolgsService Freie Berufe in Ausbildung oder schaffen mit unserem Startpaket den Schritt in die Selbstständigkeit. Doch damit fängt unsere Partnerschaft eigentlich erst an. Denn mit einem speziell auf die Bedürfnisse von Freiberuflern zugeschnittenen Leistungspaket unterstützen wir Sie beruflich und privat, ein Leben lang. www.bankaustria.at



Member of **UniCredit**



Foto: shostock

Sie haben's in der Hand

EDV 2000 präsentiert die neuen Diktiergeräte von Philips

Analoge Diktiergeräte kennt heutzutage fast niemand mehr. Das digitale Diktatzeitalter ist längst etabliert und aus dem Alltag vieler juristischer Berufe nicht wegzudenken. Man denke beispielsweise an die Richterschaft. Auch immer mehr Rechtsanwälte entdecken die Vorteile des digitalen Diktierens und zunehmend auch der Spracherkennung.

Auf die Haltung kommt es an

Seit vielen Jahren schon setzt EDV 2000 als Experte für Kanzlei-IT auf digitale Diktiergeräte des Marktführers Philips. Sowohl die mobilen als auch die standortgebundenen Geräte erfreuen sich schon seit Jahren großer Beliebtheit in Juristenkreisen. Der ergonomisch geformte SpeechMike, der direkt an den Computer angeschlossen wird, diktiert zwar ortsgeschnitten, er dient aber neben seiner Eigenschaft als hoch empfindliches Mikrofon auch als Maus und damit als praktisches Steuerelement für den Computer. Mit einer Hand werden hier Aufnahme- und Abspielfunktion ebenso gesteuert, wie der Mauszeiger am Bildschirm über den eingebauten Trackball. Der neue SpeechMike 3 ist ergonomisch geformt und steht nun auch in einer drahtlosen Version zur Verfügung. Damit unterscheidet er sich kaum mehr von seinem „kleinen Bruder“, dem Digital Po-

cket Memo. Dieses mobile Gerät erinnert in seinem Erscheinungsbild mehr an analoge Diktiergeräte und wird klassischerweise über einen Schiebeschalter bedient. Der Akku hält ohne Probleme bis zu 18 Stunden, und wenn doch einmal der Strom ausgeht, kann das DPM über jeden USB Adapter geladen werden. Die Diktate können an jedem Ort aufgenommen und in die Kanzlei übertragen werden. Dort werden Sie dann an von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter transkribiert.

Digitales Diktieren wird ab 3 Nutzern besonders attraktiv, denn bei vorhandenem Server kann SpeechExec Enterprise genutzt werden. Sein Vorteil ist, dass der – sonst im Übrigen auch nicht weiter störende – USB-Dongle wegfällt. Das System wird zentral über den Server verwaltet und ist somit einheitlich steuerbar und konfigurierbar.

Erkennen Sie Sprache

Einen anderen Ansatz bietet die digitale Spracherkennung Dragon von Nuance, die mit Philips SpeechExec 6.0 neue Maßstäbe setzt und beispielsweise eine komplett integrierte Spracherkennungskorrektur bietet. Bei der Korrektur kann man den erkannten Text nicht nur am Bildschirm mitverfolgen,

man wird bei der Korrektur aktiv unterstützt, indem der Computer den Text vorliest. Dabei ist die Erkennungsrate von vornherein schon beeindruckend hoch, und zwar ohne langes Training. Zusätzlich lernt das System mit jedem korrigierten Diktat mehr und mehr die Aussprache und den Tonfall der oder des Diktierenden kennen und die Qualität der Erkennung verbessert sich quasi nebenbei. Natürlich ist die Live-Erkennung mit dem SpeechMike die übliche Form, doch ist das Erkennen von Diktaten auch mit dem Digital Pocket Memo möglich.

Wer noch nicht überzeugt ist, sollte Philips digitales Diktieren und Nuance Spracherkennung einem Praxistest unterziehen und sich selbst überzeugen. Ein einmonatiger Test ist jederzeit in Ihrer Kanzlei möglich. Da lange Einarbeitungszeiten entfallen, stellt sich der Erfolg schon nach wenigen Diktaten ein. Gerne steht Ihnen das Kompetenzzentrum für Spracherkennung und digitales Diktieren bei EDV 2000 beratend zur Verfügung!



EDV 2000 ist Partner von:



+43 (0)1 8126768 0
+43 (0)1 8126768 20
office@edv2000.net
www.edv2000.net

Anlageberaterhaftung

Schadenshöhe und Alternativveranlagung

Derzeit sind infolge der Finanzkrise zahlreiche Anlageberaterhaftungsverfahren anhängig. In diesen geht es neben der Frage der Haftung dem Grunde nach auch darum, in welcher Höhe der Schaden durch den Anlageberater oder die Anlageberaterin verursacht wurde. Die Anleger und Anlegerinnen behaupten nämlich auch bei Investments zB in Aktien, die zu einem Verlust geführt haben, in der Regel, dass sie bei entsprechender Risikoauklärung stattdessen in ein Sparbuch veranlagt hätten. Der Anlageberater oder die Anlageberaterin hätte daher im Falle einer Haftung den Verlust aus einer solchen Aktienveranlagung zur Gänze zu tragen.

Allerdings ist hier zu differenzieren. Hat ein Anlageberater einen Anleger nicht über die generellen Risiken von zB Aktien aufgeklärt, und hätte daher der Anleger in Kenntnis dieser Risiken nicht in Aktien investiert (egal welche), so wäre allenfalls der Schluss naheliegend, dass er dann eine sicherere Anlageform gewählt hätte. Selbst dann stellt sich allerdings die Frage, welche Alternativveranlagung der Anleger tatsächlich gewählt hätte. Dh, ob er zB anstelle einer Einzelaktie in einen Aktienfonds investiert hätte, um eine entsprechende Risikostreuung zu erzielen. Dies macht deshalb einen erheblichen Unterschied, weil in Zeiten von Finanzkrisen natürlich auch Aktienfonds Verluste erleiden (auch wenn diese geringer ausfallen mögen als jene einer von der Krise allenfalls besonders betroffenen Einzelaktie). Dem Anleger entsteht daher nur ein Schaden in Höhe der Differenz zwischen dem Verlust des "falschen" und des "adäquaten" Investments zu.

Risikoauklärung hinsichtlich des Aktienrisikos

Davon ist der Fall zu unterscheiden, dass

nicht die Risikoauklärung hinsichtlich des Aktienrisikos insgesamt mangelhaft war. Eine solche Aufklärung ist auch nach der Rechtsprechung nur bei (sehr) unerfahrenen Anlegern überhaupt erforderlich, weil das Risiko von Kursschwankungen bei Aktien durchaus allgemein bekannt ist. Hat der Anlageberater hinsichtlich spezifischer Risiken einer Einzelaktie nicht ausreichend aufgeklärt bzw. bestehende Risiken verharmlost, so wird es in der Regel nicht so sein, dass der Anleger bei einer richtigen Aufklärung gar keine Aktien erworben hätte, wenn er grundsätzlich eine Veranlagung im Aktiensegment angestrebt hat. Vielmehr wird in solchen Fällen zu klären sein, wie der Anleger tatsächlich veranlagt hätte. Dabei wird wohl in der Regel von einer Veranlagung in andere, vergleichbare Aktien auszugehen sein, die den spezifischen „Mangel“ der betreffenden Aktie nicht aufweisen. Alternativ wäre auch (zB bei einer Werbung mit einem fondsartigen Charakter) naheliegend, eine Veranlagung in einen Korb aus mehreren Aktien in der gleichen Branche/Region anzunehmen oder eine Veranlagung in einen entsprechenden Fonds.

Generell wird es natürlich ex post, außer es gibt im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, nicht möglich sein, festzustellen, in welchem konkreten Einzeltitel der Anleger anstelle des tatsächlich getätigten Investments investiert hätte. Daher wird man hier von einer Durchschnittsbetrachtung ähnlicher Investments anhand von Indizes oder einer Berechnung des Durchschnitts vergleichbarer Investments auszugehen haben.

Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass ein Anleger

eine schadenersatzrechtliche Rückabwicklung begeht. Sonst träte eine Bereicherung des Anlegers insofern ein, als der Marktschaden (also der Verlust, der allgemein am Markt in der entsprechenden Anlagekategorie eingetreten ist) dem Anleger auch zu ersetzen wäre, wenn man einen Aktienkauf rückabwickelt, obwohl der Anleger alternativ in eine andere Aktie oder einen Aktienfonds veranlagt hätte. Dieser Schaden wäre nämlich in einem solchen Fall nicht durch den Verkäufer verursacht (anderes gilt nach der derzeitigen Rechtsprechung für die Irrtumsanfechtung; auch hier wäre allerdings daran zu denken, anstatt einer Rückabwicklung eine Vertragsanpassung vorzunehmen).

Soweit es um Prospekthaftungsansprüche gegen Emittenten geht, ist nämlich davon auszugehen, dass der Anleger sich entweder alleine oder über einen Berater für eine bestimmte Anlagekategorie entschieden hat. Liegen beim konkreten Einzeltitel daher Prospektmängel vor, so kann der Schaden nur in der Differenz zur Entwicklung anderer, vergleichbarer Investments bestehen und nicht im Vergleich zu einer gänzlich anderen Anlagekategorie (wie etwa einem Sparbuch).



Dr. Andreas Zahradnik
ist Partner bei
DORDA BRUGGER
JORDIS Rechtsanwälte GmbH

Buch-Tipp

Michael Gruber/Nicolas Raschauer

Wertpapieraufsichtsgesetz Band I – Kommentar

Der zweibändige Großkommentar beantwortet komplexe und schwierige Zweifelsfragen detailliert und umfassend, ohne an Praxisnähe einzubüßen. Umsetzungsprobleme werden ebenso angesprochen wie Lösungsvorschläge zur Änderung der Rechtslage. Das Werk geht dabei deutlich über den Umfang der bislang am Markt vorhandenen Darstellungen hinaus und berücksichtigt alle einschlägigen europäischen Vorgaben, auch rechtsvergleichende Aspekte – insbesondere die deutsche und englische Rechtslage – sind weitgehend in die Darstellung eingeflossen.



Bestellen Sie jetzt:

Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Band I (Kommentar): 1.360 Seiten
& Band II (Materialien): 856 Seiten
Wien 2010, insgesamt 2.216 Seiten
Preis € 398,-
ISBN 978-3-7007-4428-3

Neue globale Regulierung

– ein Rezept gegen die nächste Finanzkrise?

Die jüngste Krise hat das globale Finanzsystem nachhaltig erschüttert. Die öffentlichen Haushalte mussten enorme finanzielle Mittel aufwenden, um den Zusammenbruch des Finanzsystems zu verhindern, systemrelevante Banken zu retten und die daraus resultierende Wirtschaftskrise abzufedern. Während die direkten Kosten, die dadurch entstanden sind, vergleichsweise gering waren, sind die aktuellen Verschuldungen wichtiger Industriestaaten besorgniserregend. Dies schränkt auch deren Spielraum ein, in einer nächsten Krise neuerlich in großem Stil die Rolle als Retter von Finanzinstituten übernehmen zu können. Dies hat den Druck für wirksame Reformen des Finanzsystems massiv erhöht.

Im Zuge der Krise haben die G 20-Staaten die politische Führung für Reformen der Finanzmarktregelung auf globaler Ebene übernommen. Anfang 2009 wurde das Financial Stability Forum in den Financial Stability Board (FSB) weiterentwickelt. Darin sind unter anderem neben den G 20 Staaten auch die internationalen Standardsetter (u.a. Basler Ausschuss, IAIS und IOSCO) sowie der IWF vertreten. Die Beschlüsse dieses Gremiums haben weitreichende Wirkungen, und der FSB hat sich zur zentralen Institution für Fragen der globalen Finanzmarktsstabilität entwickelt.

Lessons learned

Von den „lessons learned“ aus der gegenwärtigen Krise sollen im Folgenden zwei besonders wichtige kurz behandelt werden, nämlich das Erfordernis einer intensiveren Überwachung systemweiter Risiken und die Behandlung systemrelevanter Finanzinstitute.

Eine Erkenntnis aus Aufsichtsfällen der letzten beiden Jahre war die Notwendigkeit, die Aufsicht zu stärken und insbesondere der makroprudanziellen Überwachung einen stärkeren Stellenwert einzuräumen. Damit ist

gemeint, dass systemweite Risiken genauer beobachtet werden sollen und ihre möglichen Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und der einzelnen Institute frühzeitig erkannt werden und in aufsichtsbehördliche Maßnahmen münden. Zu diesem Zwecke wurde in den USA der Financial Stability Oversight Council (FSOC) geschaffen, in der EU soll es ab 2011 einen European Systemic Risk Board (ESRB) geben, der eine solche Aufgabe erfüllen soll.

Ein zweites wesentliches Thema ist die Frage, wie systemrelevante („too big to fail“, „too interconnected to fail“) Institute und Märkte künftig behandelt und beaufsichtigt werden sollen. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass es den Regierungen nicht möglich ist, bestimmte Finanzinstitute in Konkurs gehen zu lassen, weil die damit für das Finanz- und Wirtschaftssystem verbundenen Folgen unabsehbar wären. Diese Tatsache bewirkt aber eine Moral Hazard-Problematik für die Manager systemrelevanter Institute und verlangt im Falle des möglichen Zusammenbruchs Geld aus öffentlichen Steuermitteln.

Bevor man darangehen kann, eine strengere Aufsicht über systemrelevante Finanzintermediäre zu etablieren, muss man eine gemeinsame Definition finden. In einem Papier aus Ende 2009 haben IWF, FSB und BIZ eine erste Annäherung an diese Problematik gewagt. Darin heißt es, dass ein systemisches Risiko dadurch gekennzeichnet sei, dass eine Störung im Finanzsystem eine Unterbrechung in der Erbringung von Finanzdienstleistungen verursacht, die zu schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Realwirtschaft führen kann. Als wesentliche Indikatoren für ein Vorliegen von Systemrelevanz werden dabei die Größe und Verflechtung der Institute bzw. Märkte und der Mangel an Substituierbarkeit der erbrachten Leistungen angesehen.

Maßnahmen noch offen

Seither sind die Arbeiten intensiv weitergeführt worden und für Herbst 2010 ist mit einem detaillierten Konzept zur Beurteilung der Systemrelevanz zu rechnen. Klar ist aber schon jetzt, dass es keine bloß quantitative Formel geben können, sondern auch viele qualitative Elemente in die Beurteilung einfließen und den nationalen Aufsichtsbehörden ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden werden muss. Deshalb wird es voraussichtlich auch einen strikten Überwachungsprozess durch den IWF geben müssen, was die nationale Implementierung diesbezüglicher Standards betrifft, die von FSB, Basler Ausschuss und IAIS noch festzulegen sein werden.

Während das grundlegende Konzept weitreichende Zustimmung erfährt, sind die besonderen Maßnahmen für systemrelevante Institute und Märkte noch offen. Die derzeitigen Vorschläge reichen von strengerer Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, intensiverer Beaufsichtigung und stärkerer Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, unternehmenseigenen Plänen zur Rettung bzw. geordneten Abwicklung bis hin zur Zerschlagung zu großer Konglomerate und Gruppen bzw. zur Trennung von klassischen Bankgeschäften und Investmentbankaktivitäten.

Die weitere Diskussion und deren Ergebnisse darf mit Spannung erwartet werden.



Dr. Peter Braumüller
ist Bereichsleiter für
Versicherungsauf-
sicht und Pensions-
kassenaufsicht der
Finanzmarktauf-
sichtsbehörde FMA.

Buch-Tipp

Günter Danhel/Julia Hutter/Martina Portele/Karl Portele

Die ZFR steht für:

- Topaktuelle Informationen über das österreichische und europäische Finanzmarktrecht
- Fundierten Überblick über alle aktuellen aufsichts-, unternehmens- und verbraucherschutzrechtlichen Themen
- Analyse von Entwicklungen und Trends durch ein herausragendes Herausgeber-Team.

Eine Übersicht des gesamten Fachzeitschriftenangebots von LexisNexis finden Sie unter: zeitschriften.lexisnexis.at



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Jahresabonnement 2010
6 Ausgaben um nur € 109,-
(Online-Archiv inklusive!)
Schnupperabo 2010
2 Ausgaben um nur € 16,-

LexisNexis® Webshop

Rund um die Uhr für Sie geöffnet!

Jetzt
NEU!

Quick Links:

Navigieren Sie ohne Umwege zu den Produkten und Dienstleistungen von LexisNexis.

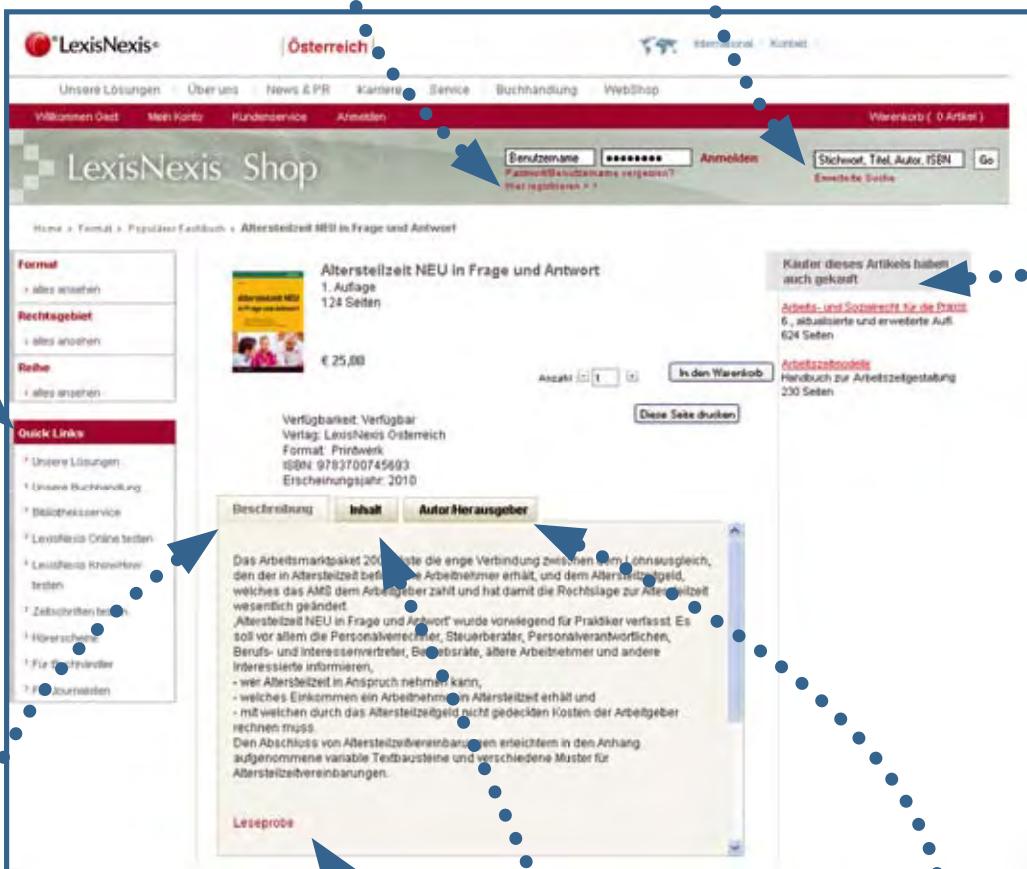
Registrierung:

Als registrierter Webshop-Kunde profitieren Sie von exklusiven Angeboten und Aktionen.

Suche:

Nutzen Sie die **Schnellsuche**, wenn Sie mit nur einem Stichwort die für Sie relevanten Artikel erhalten wollen.

Für eine noch exaktere Ergebnisliste schränken Sie die einzelnen Suchkriterien in der **Erweiterten Suche** ein.



Beschreibung:

Hier finden Sie eine kurze Zusammenfassung des Buchinhalts.

Leseprobe:

Lesen Sie in das Buch hinein und verschaffen Sie sich einen Eindruck von Stil und Aufbau des Werks.

Inhalt:

Werfen Sie einen Blick auf das Inhaltsverzeichnis des gewählten Werks und entscheiden Sie, ob die für Sie relevanten Punkte abgedeckt sind.

Autor/Herausgeber:

Erfahren Sie mehr über die Autoren bzw. Herausgeber des Werks. Kurzbiographien informieren Sie über den Werdegang bzw. das Tätigkeitsfeld der Buchautoren.

Ab sofort versandkostenfreie Lieferung!*

*Versandkostenfreie Lieferung innerhalb Österreichs. Gültig für Bestellungen, die über den LexisNexis® Webshop eingehen und per Post ausgeliefert werden.

Das dreckige Geschäft mit der Geldwäscherei

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist in den meisten Ländern – so auch in Österreich – ein komplexes Thema.

Ganz allgemein versteht man unter Geldwäscherei das Verschleiern der Herkunft von Erträgen aus strafbaren Handlungen. Was dabei „legal“ oder „illegal“ ist, definieren bekanntmaßen Gesetze. Dementsprechend unterliegt die Geldwäscherei einem Innovationsprozess: Geldwäscher passen ihre Methoden den sich ändernden Rahmenbedingungen an – und umgekehrt. Zu Zeiten von Jesse James und

zuzahlen, um „sauberes“ Geld zu generieren. Einige Jahrzehnte später legte Al Capone etwa sein Geld in Kanada an. Heutzutage braucht es neben krimineller Energie auch umfangreiche Finanzmarkt- und Buchhaltungskenntnisse, um Finanzinnovationen wie Futures, Swaps oder Optionen zur Geldwäsche zu nutzen.

Wissen Sie, woher der Begriff *Geldwäscherei* stammt? Als historischer Ursprungsort werden häufig die USA genannt, wo die Mafia in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts versuchte, illegales Geld mithilfe von bargeldorientierten Branchen, wie etwa Waschsalons, „reinzuwaschen“. Noch in den Achtzigerjahren war der Begriff Geldwäscherei in unseren Breiten kaum bekannt. Seither führte die Globalisierung auch zu einer Internationalisierung der Kriminalität und demgemäß zu einer Erweiterung der illegalen Märkte sowie zunehmenden illegalen Gewinnen aus organisierter Kriminalität.

Verwendung der Erlöse aus illegalen Geschäften



Quelle: o. Univ. Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Friedrich Schneider, Institut für Volkswirtschaftslehre, Johannes Kepler Universität Linz (nach Altenkirch, 2002, S. 8)

den Dalton-Brüdern reichte es noch, die Beute auf ein Bankkonto in der nächsten Stadt ein-

Mitte der Achtzigerjahre wurde in den USA das Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche entwickelt, das noch heute gilt. Geldwäsche wird darin als lineare zeitliche Folge beschrieben. Die erste Phase wird als *Placement* bezeichnet und ist das erstmalige Platzieren der illegalen Gelder in den legalen Finanzkreislauf, etwa das Einzahlen von Bargeld bei einem Bankschalter. Die zweite Phase, das *Layering*, ist die Verschleierungsphase, in der die Spur der Gelder durch unzählige wirtschaftlich sinnlose Transaktionen kreuz und quer um die Welt verwischt wird. Dabei haben elektronische Zahlungssysteme den Handlungsspielraum der Geldwäscher erweitert. Eine besondere Art des Layering stellt die Gründung von Scheingesellschaften in Offshore-Zentren dar. Scheingesellschaften täuschen einen realen ökonomischen Hintergrund vor, um Kapitaltransaktionen zu rechtfertigen. In der dritten Phase, der *Inte-*

Hauptbereiche der organisierten Kriminalität; ø über 1997-2001



Quelle: Schneider

gration, werden die illegalen Gewinne als legale Einkünfte ausgegeben und in die Wirtschaft reintegriert.

Das Placement ist die Schlüsselstelle bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Es wird davon ausgegangen, dass Kriminelle ihr Geld ebenso auf die Bank bringen, wie es anständige Gewerbetreibende auch tun. Dabei sollten sie gefasst werden.

Ihre Erfahrung? Wie entwickelt sich die Situation der Geldwäscherei in Österreich?

MR Mag. Josef Mahr: Der Jahresbericht für 2009 ist noch nicht veröffentlicht, ich kann Ihnen aber vorab ein paar Fakten nennen. Die Zahl der Verdachtsmeldungen auf Geldwäsche befindet sich seit Jahren auf hohem Niveau. 2009 war das Rekordjahr, in dem bei der A-FIU insgesamt 1.385 Verdachtsmeldungen registriert wurden. Im Jahr davor hatten wir hingegen

Timelag von zwei bis drei Jahren zwischen Anzeige und rechtskräftiger Verurteilung rechnen.

Wer sind die Spitzenreiter?

Mahr: Die Problematik der Offshore-Firmen, die zunehmend über das Internet ihre Dienstleistungen wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder Kapitalflucht anbieten, ist immer noch da. 2009 gab es keine Änderung: In den erstatteten Verdachtsmeldungen spielten mehr als 400 Offshore-Firmen eine zentrale Rolle. Diese Firmen können nur mit internationaler Hilfe aufgespürt werden. Die Ermittlungen sind sehr zeitintensiv. Zu diesem Problembereich gab es Seminare an der WU (Institut für Kreditwirtschaft), die von mir als Universitätslektor mitbetreut worden sind. Die Ergebnisse wurden sowohl bei internationalen Veranstaltungen insbesondere der FATF (Financial action task force on money laundering) als auch nationalen Veranstaltungen eingebracht.

Wie ist die Sachlage bei Phishing-Mails?

Mahr: Es gibt immer wieder Leute, die darauf reinfallen. Die Fälle beginnen häufig mit einer offiziell anmutenden E-Mail einer Bank oder eines Versandhauses, in der der Adressat aufgefordert wird, seine Konto- und Zugangsdaten bekannt zu geben. In weiterer Folge werden die Konten durch Kriminelle geplündert und Überweisungen auf Konten dritter Personen veranlasst, welche die Beträge bar beheben und nach Abzug einer Provision häufig mittels Money Remittance Systemen weiterleiten. Zahlreiche Opfer werden erst nach Durchsicht ihrer Kontoauszüge mit dem Betrugssphänomen konfrontiert.

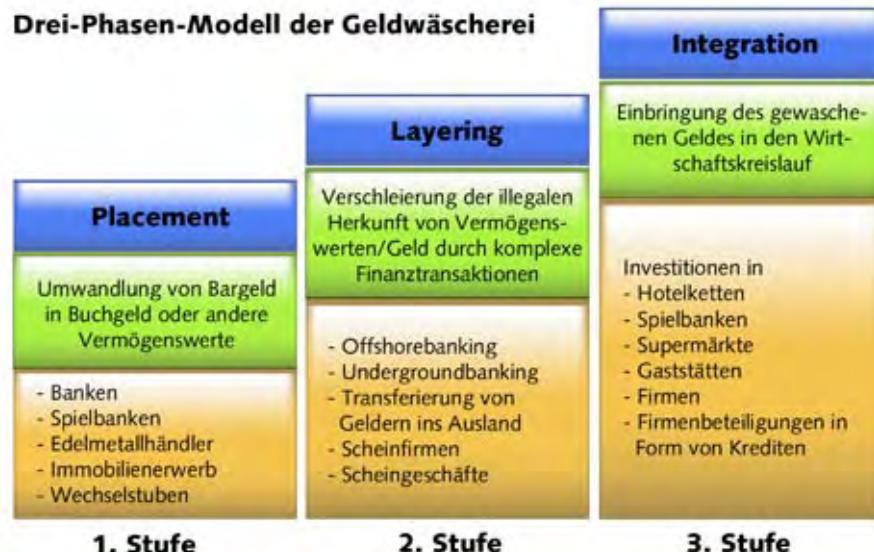
Wie schätzen Sie die Auswirkungen der Geldwäsche-Novelle 2010 ein?

Mahr: Voraussagen über die Novelle sind verfrüht. „Eigengeldwäsche“ wurde als neuer Straftatbestand eingeführt. Ohne Vordelikt nach § 165 StGB wie Betrug, Einbruch, Rauschgifthandel oder Menschenhandel kann es aber auch keine Eigengeldwäsche geben. Steueroptimierung ist nicht vortattauglich, weil sie nicht im StGB steht. Ich habe dazu 2009 etliche Abhandlungen verfasst.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

MR Mag. Josef Mahr ist Leiter der Geldwäsche-Meldestelle des Bundeskriminalamtes im Bundesministerium für Inneres; allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Geldwäsche und für Buch- und Rechnungsprüfung im Allgemeinen; Unternehmensberater.

Drei-Phasen-Modell der Geldwäscherei



Quelle: Schneider

Geldwäscherei in Österreich: Gespräch mit dem Leiter der Geldwäsche-Meldestelle MR Mag. Josef Mahr

Seit 2004 veröffentlicht das Bundesministerium für Inneres Jahresberichte, die die Situation der Geldwäsche in Österreich und der Einbindung der A-FIU (Austrian Financial Intelligence Unit) in internationale Projekte darstellen. Die A-FIU ist eine Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes und besteht seit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes am 1.1.1994. Sie ist in Österreich die einzige Ansprechstelle für die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen und übt für ihren Bereich eine gesetzlich normierte Zentralstellenfunktion aus.

MR Mag. Josef Mahr, Leiter der Geldwäsche-Meldestelle, spricht im Interview über Aktenanstiege seiner Behörde. Die Geldwäsche-Novelle 2010 soll der Bedrohung durch Geldwäsche in Österreich wirksam entgegen getreten und die Einhaltung der höchsten internationalen Transparenz- und Rechtsstandards sicherstellen.

Jus-alumni Magazin: Herr Mag. Mahr, wie ist

gen einen leichten Rückgang auf 1.059 Meldungen verzeichnet, im Vergleich zu 1.085 Verdachtsmeldungen im Jahr 2007. Der Hauptteil der Meldungen erfolgte von den Kredit- und Finanzinstituten, nämlich insgesamt 1.239.

Warum die Banken?

Mahr: Banken erstatten die Verdachtsmeldungen im Sinne der einschlägigen Bestimmungen im Bankwesengesetz. Banken sind jene meldepflichtigen Berufsgruppen, die mit dem Phänomen der Geldwäsche am häufigsten konfrontiert sind. Häufig stellt sich jedoch heraus, dass der Kontoinhaber nicht Geldwäscher ist, sondern Opfer eines Betrugs. Hinzu kommt wiederholt eine gewisse Scham, sich geschädigt zu fühlen, wie etwa als Opfer eines Heirats-schwindlers.

In wie vielen Fällen kam es schließlich zur Anzeige?

Mahr: 2009 kam es zu 254 Anzeigen wegen Geldwäscherei. 2008 waren es 274 Anzeigen. 2009 gab es 11 rechtskräftige Verurteilungen. 2008 waren es 14. Nachträglich kamen noch drei dazu. Man muss relativieren und mit einem

Auch rechtliche Risiken müssen gemanagt werden

Ein Blick in die Wirtschaftsgazetten zeigt ein durchwachsenes Bild. Unternehmen kommen immer wieder ins Visier von Gerichten und Behörden – Korruptionsvorwürfe, Kartellabsprachen, Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften usw. bestätigen die Notwendigkeit, sich mit Rechtsrisiken stärker auseinanderzusetzen.

Unternehmer streben nach Geschäftschancen und Gewinnerzielung, müssen dabei aber die „Leitplanken“ der Rechtsordnung und der internen Vorgaben (Gesellschaftsvertrag, etc.) beachten. Unternehmerische Ermessensspielräume werden zwar zugestanden, andererseits aber auch Sorgfaltsmaßstäbe für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat (abstrakt) definiert, aus welchen sich vielfältige Organisations-, Auswahl-, Instruktions-, Überwachungs- und andere Pflichten ergeben. Auch das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VerbVG) verpflichten zur Prävention, um Strafen vom „Verband“ bzw. seinen vertretungsbefugten Organen abzuwenden. Zusätzlich unterliegen regulierte Sektoren (Banken, Versicherungen, etc.) und börsennotierte Unternehmen ausdrücklich einer Verpflichtung zur Einrichtung einer „Compliance-Organisation“.

Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass sich Unternehmen mit dem Management rechtlicher Risiken oft nur punktuell oder anlassbezogen („wenn es bereits brennt“) beschäftigen. Dies gilt umso mehr, als weitere negative Effekte öffentlich gewordener Non-Compliance drohen (Schaudersatzansprüche, Reputationsverlust,

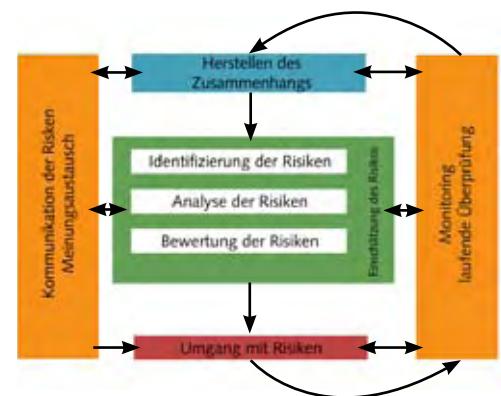
etc.). Dass dadurch auch etablierte Weltkonzerne in veritable Schwierigkeiten kommen können, beweist die Ölkatstrophe im Golf von Mexiko anschaulich.

Legal Risk Management ist also ein Gebot der Stunde. Da Unternehmen ihre rechtlichen Risiken aber nicht zur Gänze ausschließen oder auf einen Dritten transferieren (z.B. Versicherung, Outsourcing) können, gilt es, die wesentlichen rechtlichen Risiken richtig einzuschätzen und zu reduzieren. Der Risikomanagementprozess bleibt der Gleiche:

Dies gilt auch für die verfügbaren Methoden und Instrumente wie z.B.:

- Handbücher, Verhaltenskodices, interne Arbeitsanweisungen.
- Durchführung und Dokumentation von begleitenden Schulungen.
- Einrichtung von Hotlines für Fragen zum rechtlichen Umfeld.
- Erstellung von Notfallkonzepten.
- Bestimmung eines entsprechend ausgebildeten Verantwortlichen, dessen Rolle darin besteht, Compliance im Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Management und anderen Kontrollfunktionen zu etablieren und laufend zu überwachen.
- Delegation von Verantwortlichkeiten an entsprechend geschulte „verantwortliche Beauftragte“.

Eine erste Einführung in dieses aktuelle Thema gibt das Buch „Compliance in der Unternehmenspraxis“, das ich gemeinsam mit Herrn Mag. Michael Ahamer vor Kurzem herausgegeben habe. Ausgehend von einer allgemeinen Darstellung von „Compliance“ und seines Verhältnisses zum Risikomanagement, Internen Kontrollsysten und



Interner Revision werden – geordnet nach Rechtsgebieten – konkrete Maßnahmen vorgestellt, welche darauf hinwirken, Gesetzesverstöße zu vermeiden, Schwachstellen und Verstöße rechtzeitig zu identifizieren und abzustellen sowie worst-case Situationen professionell zu bewältigen. So kann das Unternehmen (und das Management) vor Haftungsfällen besser geschützt und sein guter Ruf gewahrt werden.



Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick) ist Rechtsanwalt und Partner bei BIN-DER GRÖSSWANG Rechtsanwälte Wien-Innsbruck. Er ist Experte für Öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, leitet das Compliance-

Team der Kanzlei und trägt laufend zu diesem Thema vor, u.a. auf der RuST 2010.

Buch-Tipp

Johannes Barbist/Michael Ahamer

Compliance in der Unternehmenspraxis

Compliance, verstanden als Gesamtkonzept aktiver Maßnahmen in der Unternehmensorganisation zwecks **Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben**, kann zwar nicht jedes Fehlverhalten von Managern bzw. Mitarbeitern vermeiden, immerhin aber das **Risiko** eines solchen Fehlverhaltens **reduzieren**.



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Orac Rechtspraxis
Wien 2009, 192 Seiten
Best.-Nr. 97.48.01,
ISBN 978-3-7007-4467-2
Preis € 39,-

„Zum Glück gibt es hie und da Bilanzskandale“

Sechs Fragen an den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dr. Bernhard Vanas

„Jede Bilanz ist falsch...

„...es stellt sich nur die Frage, um wie viel.“ So wurde ich vom Wirtschaftsblatt am 19. Februar 2002 zitiert, als der Enron-Bilanzskandal in den USA die Wogen hochgehen ließ und die Wirtschaftsprüfungsfirma Arthur Andersen mit Vorwürfen überhäuft wurde, was letztlich zu ihrer Auflösung führte. Kurz danach kamen die amerikanischen Gerichte zur Erkenntnis, dass Arthur Andersen unschuldig war. Zu spät, Arthur Andersen war bereits tot.

Sind solche Bilanzskandale nicht schrecklich?

Ja schon, aber sie haben auch was Gutes: Nur durch Bilanzskandale ist es bisher zu wirklich tiefgreifenden Änderungen im Bilanzrecht gekommen. So wurde erst 1931, nachdem 1929 die FAVAG Frankfurter Versicherungs-

dem Zusammenbruch der Creditanstalt im Jahr 1931 immer lauter wurde.

Sind wirklich immer die Banken schuld an den großen Finanzkrisen?

Nein, manchmal sind es auch die Versicherungen, wie zB der Konkurs der Ohio Life Insurance Company, die im Jahr 1857 die Erste Weltwirtschaftskrise einleitete. In der Gründerkrise ab 1873 wurden allein in Österreich und Deutschland 60 Banken insolvent. Die Weltwirtschaftskrise ab 1929 führte zum Zusammenbruch vieler Finanzdienstleister, wie schon erwähnt insb. der Creditanstalt. Und der Reigen der letzten großen Finanzmarktkrise begann im Jahr 2008, als die bedeutende US Bank Lehman Brothers insolvent wurde. Natürlich gab es auch immer noch weitere Ursachen. Die Gründerkrise ab 1873 führte zur Erkenntnis, dass die berühmte Gründerzeit besser hätte „Gründungsschwindelzeit“ genannt werden sollen. Die Reaktion darauf waren die heute noch bestehenden

Vorschriften über die Bindung des Agios in der Gesellschaft, über Sondervorteile der Gründer, gegen Überbewertung von Sacheinlagen, gegen die Kurspflege durch Aktienrückkäufe und vor allem die Abschaffung der Anonymität der Gründer einer AG. Viele dieser Themen sind auch heute noch, oder soll ich sagen: wieder, aktuell.

Und der Immobilienmarkt?

Der Immobilienmarkt neigt offenbar leicht zur Überhitzung, oft knapp vor einer Wirtschaftskrise. Auch vor der bereits erwähnten Gründerkrise im letzten Jahrhundert waren stark steigende Immobilienpreise zu verzeichnen, bevor der Zusammenbruch kam. Und nicht anders war es kürzlich in den USA, bevor die Subprime Crisis zuschlug. Und das trifft natürlich wieder die Banken, da bei fallenden Immobilienpreisen Kredite notleidende werden, weil die Sicherheit halt nichts mehr wert ist.

Vielleicht liegt es doch auch an den nicht mehr modernen Bilanzierungsvorschriften in Österreich?

Aber woher, ganz im Gegenteil! Die Bilanzierung zum aktuellen Marktwert (auf Neuhochdeutsch: fair value) ist ein alter Hut, der sich

schon im 19. Jahrhundert nicht bewährt hat. Während das AHGB 1861 noch die Bilanzierung zum aktuellen Verkehrswert vorsah, brachten die Erfahrungen der Gründerkrise eine radikale Abkehr vom fair value-Ansatz: Mit der Novelle 1884 wurde das Anschaffungskostenprinzip eingeführt: Kein Vermögensgegenstand darf mit einem höheren Wert angesetzt werden als mit seinem historischen Anschaffungskosten. So paradox es klingt: das im UGB verankerte Anschaffungskostenprinzip ist das modernere System, nicht der Ansatz des fair value nach den internationalen Bilanzierungsgrundsätzen!

Haben Sie noch weitere Kritik an den internationalen Bilanzierungsgrundsätzen?

Nehmen wir zB die Regeln des IAS 39 über Finanzinstrumente. Klar, dass Aktien zum Börsenkurs am Bilanzstichtag zu bewerten sind. Aber es gibt viele Finanzinstrumente, die nicht börsennotiert sind, die keinen klaren Marktwert haben. In diesem Fall wird nach mathematischen Modellen bewertet, die für den Normalverbraucher nicht nachvollziehbar sind und manchmal zu Werten führen, von denen niemand weiß, ob es auf der ganzen Welt auch nur einen einzigen Menschen gibt, der das Finanzinstrument zu diesem Wert auch tatsächlich kaufen würde. Besonders bezeichnend finde ich, dass es ein Bewertungsverfahren gibt, das „Monte Carlo-Simulation“ heißt.

Was waren die Faktoren, die zur letzten Finanzmarktkrise geführt haben?

Für mich war es eine unheilvolle Kombination aus der kriminellen Energie der Bilanziersteller, der Blauäugigkeit und Machtlosigkeit der Prüfer, der Ohnmacht der Aufsichtsräte, der Gier der Anleger und Investoren, des Bonanza im Vertrieb von Finanzprodukten und der abgeschafften Ethik im Finanzgeschäft.



gesellschaft und 1931 die Danat Bank zusammengebrochen waren, Bilanzmanipulationen gefunden wurden und das Versagen der Bilanzkontrolle durch den Aufsichtsrat evident war, in Deutschland die Pflichtprüfung für Jahresabschlüsse durch unabhängige Abschlussprüfer eingeführt. In Österreich verdanken wir die Abschlussprüfung bei Aktiengesellschaften beschämenderweise Adolf Hitler, der den Widerstand der Banken brach und die Abschlussprüfung „ohne weitere inhaltliche Diskussion“ 1938 gesetzlich einführte. Und das, obwohl bereits 1912 und 1914 die Juristentage die Forderung nach einer Abschlussprüfung aufgestellt haben, und obwohl die Forderung nach



Dr. Bernhard Vanas
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und Partner der Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Foto: privat

jus-alumni Mitglied

Globale Finanzkrise: Bericht eines Mitglieds

Die letzten Jahre waren für die Finanzwirtschaft unglaublich schwierig und turbulent. Auch in Deutschland hat die globale Finanzkrise voll zugeschlagen und massive Spuren hinterlassen.

Zahlreiche Banken mussten ihre Bilanzen bereinigen und hohe Verluste aus strukturierten Wertpapierportfolios und ABS-Papieren hinnehmen. Der Interbankenmarkt ist praktisch über Nacht zusammengebrochen und der gesamte Sektor war von einem massiven Liquiditätsengpass bedroht. Zum Glück hat der deutsche Staat prompt reagiert und mit dem SoFin-Rettungspaket eine schnelle und umfangreiche Finanzhilfe zur Verfügung gestellt, die von zahlreichen Banken und Hypothekarinstitutionen in Anspruch genommen wurde. Damit wurde sicherlich ein weiteres Ausufern der Krise verhindert und die Volkswirtschaft von noch kostspieligeren Insolvenzen im Bankenbereich bewahrt.

Die deutsche Industrie hat natürlich ebenso durch die anhaltende Kreditklemme und Unsicherheit an den Märkten gelitten. Auch hier hat die Bundesregierung erstaunlich rasch reagiert und mit flexiblen Kurzarbeitsmodellen den Firmen die Möglichkeit gegeben, die Personalkosten in der schlimmsten Phase der Krise niedrig zu halten, ohne Massenkündigungen durchführen zu müssen. Dies hat einen starken Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert und den Firmen hinreichend Flexibilität im Krisenmanagement gegeben. Vor allem für den starken deutschen Exportsektor hat sich diese Vorgehensweise sichtlich gelohnt und die letzten deutschen Wachstumszahlen machen wieder deutlich mehr Mut für die Zukunft.

Für mich persönlich waren die letzten zwei bis drei Jahre äußerst lehrreich. Die Weitläufigkeit der Krise hat dazu geführt, dass man als Banker plötzlich in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt ist und eine neue Verantwortung auferlegt bekommen hat, die weit über die eigentliche Tätigkeit

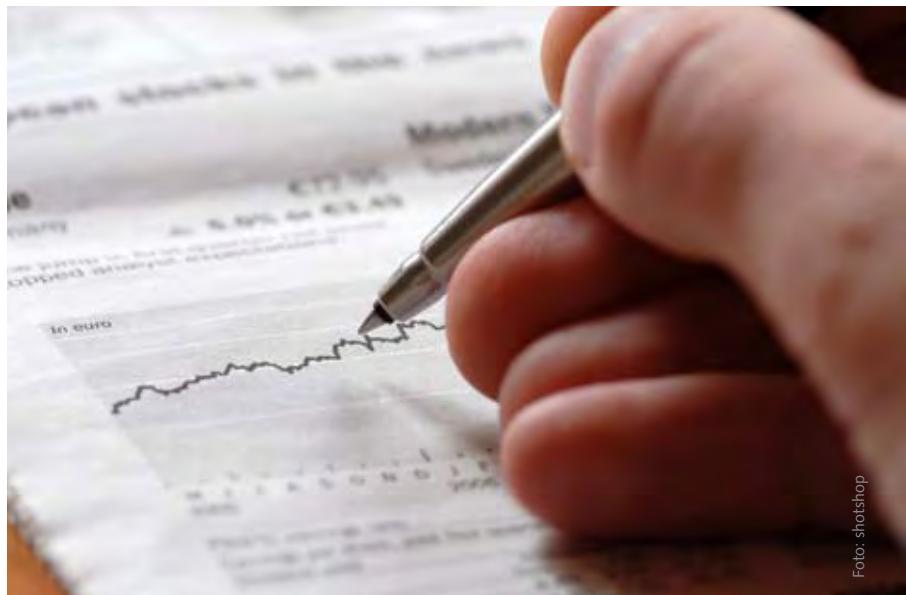


Foto: shotshop

hinausgeht. Die Bewältigung der Nachwirkungen der Krise gemeinsam mit meinen Kunden ist eine große Herausforderung und ist absolut notwendig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Wirtschaft in ein funktionierendes Finanzsystem wiederherzustellen. Nach meinem Erachten wird dies zu einer neuen und vor allem nachhaltigeren Denkweise in der gesamten Finanzwirtschaft führen, um aus den begangenen Fehlern zu lernen und zu mehr Stabilität zurückzufinden.

Jurist als Banker

Nach Abschluss meines Diplomstudiums habe ich zuerst das Gerichtsjahr und den Wehrdienst absolviert und bin dann für ein halbes Jahr nach Brüssel gegangen, um an der Europäischen Kommission ein Praktikum zu machen. Im Anschluss daran bin ich in die Bankwirtschaft gewechselt und habe ein Traineeprogramm bei der Citigroup absolviert, welches unter anderem in New York und London stattgefunden hat. In meiner Tätigkeit als Banker war ich dann sowohl in Wien als auch die letzten 7 Jahre in München tätig.

Das Doktoratsstudium habe ich noch während meiner beruflichen Tätigkeit in Wien absolviert. Meine Dissertation in Wirtschafts-

recht war stark bankbezogen und hat für mich eine gute Verknüpfung von Theorie und Praxis ermöglicht. Vor Kurzem habe ich meinen bisherigen Arbeitgeber verlassen und bin nach London übersiedelt, wo ich für die Bank of America Merrill Lynch eine reizvolle Aufgabe übernommen habe. In meiner neuen Rolle als Senior Corporate Relationship Manager für internationale Bank- und Versicherungskunden in Österreich, Deutschland und der Schweiz leite ich die Kundenbetreuung im deutschsprachigen Raum und werde meinen Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Finanzwirtschaft leisten können.



Dr. Georg Musil
ist in London bei
Bank of America
Merrill Lynch Senior
Corporate Relation-
ship Manager für
internationale
Bank- und Versi-
cherungskunden in
Österreich,
Deutschland und der Schweiz.
jus-alumni Mitglied

ZERTIFIZIERTE LÖSUNGEN FÜR IHRE KANZLEI

DIE KANZLEISOFTWARE



WinCaus.net ist eine von Microsoft-ISV-zertifizierte Software, welche alle Anforderungen im Kanzleialltag bewältigt.

Hängen Sie Ihre alte Software an den Haken!



DER ELEKTRONISCHE AKT

(Dokumentenmanagement-System) Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und Schriftsätze, professionelle Erweiterungen in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr Unternehmen/Kanzlei

DIGITALES DIKTIEREN



- Einfacher Umstieg für Nutzer von Kassettengeräten, übersichtliche Benutzeroberfläche für geringe Einarbeitungszeiten
- Maximale Datensicherheit & Tonqualität



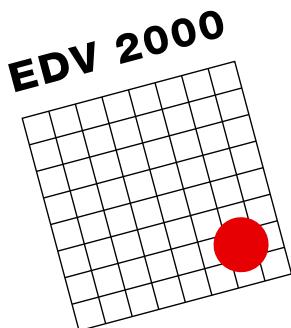
DIGITALE SPRACHERKENNUNG



Schon nach einer minimalen Übungszeit von 5 Minuten erzielt das System bereits Erkennungsraten von bis zu 99% Genauigkeit!

SERVICE & SUPPORT

Ihre kompetente Netzwerkbetreuung vor Ort



1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

www.edv2000.net
office@edv2000.net



ISV/Software Solutions

VERTRAUEN AUCH SIE AUF DIE LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG VON EDV 2000.



jurXpert.startup.10

500+

Vermeiden Sie hohe
Anschaffungskosten!

Die optimale Unterstützung Ihrer Kanzleiabläufe:



jurXpert - Basisfunktionen

- ✓ komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
- ✓ Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installierbar)
- ✓ Leistungserfassung & Honorarabrechnung
- ✓ Adressverwaltung
- ✓ Forderungsbetreibung
- ✓ Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
- ✓ jurXpert Dokumentenmanagement
- ✓ Kommunikationsmanager
- ✓ Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen



3 Module

- ✓ ERV Modul, inkl. Elektronischem Rückverkehr & webERV
- ✓ Schnittstellenmodul (FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
- ✓ Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

Wählen Sie aus optionalen Zusatzmodulen:

(à € 5,50 pro Monat zzgl. zum Mietpreis)

- Buchhaltung inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript - setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

jurXpert.startup.10

Für nur € 55,-
Miete pro Monat!

- inkl. Updates, Wartung und Support
- individuelle Lizenz-Konfiguration auf Anfrage
- Anrechnung von 40% der Mietgebühr bei nachfolgendem Kauf



JETZT BESTELLEN:

FAX: 01/534 52-144

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig (Zahlungsziel 7 Tage). Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallierung von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Vom Angebot betreffend die optionalen Zusatzmodule sind folgende Module ausgenommen: Insolvenz Basis/Pro zu je € 15,-/Monat. Für einen Insolvenzakt werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Dienstleistung für Vorlagererstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation: € 97,- pro Stunde zzgl. Wegzeit Wien. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH und die AGBs Online-Services von LexisNexis. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro. Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch ACP und LexisNexis erteilt.



Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:

Tel.-Nr.: 01/53452-2222 | E-Mail-Adresse: sales@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at, www.jurxpert.at

